



Au cœur de la forêt

Schweizerischer Forstverein
Société forestière suisse
Società forestale svizzera

Statuten des Schweizerischen Forstvereins

vom 15. September 1988

mit Ergänzungen der Mitgliederversammlung vom 14. September 1995 in Hergiswil (SZF 146 S. 1050-53), mit Änderungen der Mitgliederversammlung vom 31. August 2006 in Neuenburg und der Mitgliederversammlung vom 27. August 2009 in Flims.

Art. 1: Zweck

Der Schweizerische Forstverein 8SFV9 ist ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Art. 60 ff.

Er setzt sich ein für die Erhaltung des Waldes und dessen Funktionen im Dienst der Allgemeinheit sowie für die Förderung einer nachhaltigen, möglichst naturnahen und gesunden Waldwirtschaft. Er ist gemeinnützig und nicht gewinnorientiert.

Art. 2: Tätigkeitsbereiche

Der Erfüllung der Vereinsaufgaben dienen insbesondere:

- a) Arbeitstagen und Fachexkursionen zur Behandlung aktueller, wissenschaftlicher und praktischer Probleme.
- b) Vermittlung von Fachwissen durch Herausgabe und Unterstützung forstlicher Zeitschriften sowie anderer Veröffentlichungen.
- c) Fachliche Fortbildung der Mitglieder, Förderung der Zusammenarbeit zwischen Forschung und Praxis sowie Pflege der Kontakte und Beziehungsnetze.
- d) Förderung der Berufsausbildung sowie der Weiter- und Fortbildung, insbesondere der Forstingenieure und Waldfachleute mit Hochschul- oder Fachhochschulabschluss.
- e) Anregungen zur Verbesserung der forstlichen Verhältnisse durch gesetzgeberische und organisatorische Massnahmen auf allen Stufen.
- f) Kontakte und Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen.
- g) Information der Öffentlichkeit über den Wald und Förderung einer guten Waldgesinnung.
- h) Aktivitäten zu Gunsten der qualitativen und quantitativen Walderhaltung.

Art. 3: Mitgliedschaft

Der Schweizerische Forstverein setzt sich zusammen aus Forstleuten, Waldbesitzern und Freunden des Waldes. Es werden unterschieden:

- a) Einzelmitglieder
- b) Kollektivmitglieder: Als solche gelten insbesondere Gemeinden, Forstbetriebe, Verbände und Vereine.
- c) Studentenmitglieder
- d) Veteranenmitglieder: Als solche gelten Einzelmitglieder im AHV-Alter.
- e) Ehrenmitglieder: Die Ehrenmitgliedschaft kann verliehen werden als Auszeichnung für besondere Verdienste um den Schweizerischen Forstverein oder das Forstwesen im Allgemeinen. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand. Ein Austritt erfordert eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Über einen allfälligen Ausschluss beschliesst die Mitgliederversammlung.

Art. 4: Rechte und Pflichten

Kollektiv-, Studenten-, Veteranen- und Ehrenmitglieder geniessen die Rechte der Einzelmitglieder.

Jedes Mitglied ist gehalten, sich zur aktiven Vereinsarbeit zur Verfügung zu stellen.

Alle Mitglieder sind gleichzeitig Abonnenten der Schweizerischen Zeitschrift für Forstwesen.

Art. 5: Mitgliederbeiträge

Der Jahresbeitrag, unter Einschluss der offiziellen Mitgliederorgane beträgt für Einzelmitglieder Franken 150.-, für Kollektivmitglieder das Doppelte.

Die Studenten- und Veteranenmitglieder zahlen den halben Jahresbeitrag der Einzelmitglieder. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.

Mehrere Mitglieder der gleichen Familie können gemeinsam ein einziges Mitteilungsorgan beziehen.

Art. 6: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind frei von jeder persönlichen Haftung.

Art. 7: Organe und Dienststellen

Die Organe und Dienststellen des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Die Rechnungsrevisoren
- c) Der erweiterte Vorstand
- d) Der Vorstand
- e) Die Sekretäre und Stimmzähler der Versammlungen
- f) Das Organisationskomitee der Jahresversammlung
- g) Die ständigen Arbeitsgruppen
- h) Die Zeitschriftenredaktion
- i) Die Geschäftsstelle
- j) Die Administrationsstelle
- k) Vereinsvertreter in anderen Organisationen
- l) Allfällige Kommissionen für besondere Aufgaben

Art. 8: Ordentliche Mitgliederversammlung

Alljährlich findet im Herbst eine ordentliche Jahresversammlung statt, wozu die Mitglieder spätestens einen Monat vorher vom Organisationskomitee eingeladen werden.

Der Mitgliederversammlung, unter Leitung des Vereinspräsidenten, obliegen:

- Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Voranschlages.
- Behandlung der vom Vorstand vorgelegten Vereinsangelegenheiten und Fachfragen sowie Beschlussfassung darüber.
- Genehmigung des generellen Tätigkeitsprogrammes.
- Beschlussfassung über Mitgliederanträge gemäss Art. 10.
- Wahl des Vorstandes und des Vereinspräsidenten.
- Wahl der Rechnungsrevisoren.
- Wahl von Mitgliedern des erweiterten Vorstandes.
- Wahl der Sekretäre und Stimmzähler der Versammlung.

Art. 9: Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist berechtigt, ausserordentliche Versammlungen einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 50 Vereinsmitglieder dies schriftlich verlangen. In diesem Fall hat er die Versammlung innert drei Monaten anzusetzen.

Art. 10: Beschlussfassung und Abstimmungen

Die Mitgliederversammlung kann nur Beschlüsse fassen über Gegenstände, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Mitglieder, welche an den Versammlungen Anträge stellen wollen, die mit den Verhandlungsgegenständen nicht in engem Zusammenhang stehen, haben dieselben mindestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vereinspräsidenten einzureichen.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Wird nicht von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die geheime Abstimmung beschlossen, wird offen abgestimmt.

Art. 11: Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus 17 bis 21 Mitgliedern. Er tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen. Von Amtes wegen gehören ihm an: die Vorstandsmitglieder, die Arbeitsgruppenleiter und der Redaktor der Schweizerischen Zeitschrift für Forstwesen. Die übrigen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Aufgaben und Kompetenzen des erweiterten Vorstandes:

- Erarbeitung des generellen Tätigkeitsprogrammes des Vereins, unter Einbezug fachlicher sowie forst- und gesellschaftspolitischer Entwicklungen.
- Vermittlung von Informationen und Anregungen für die aktuelle Vereinstätigkeit.
- Beratendes Organ des Vorstandes. Der Vorstand kann zudem für Aufgaben, die seine Arbeitskapazität überschreiten (zum Beispiel Vernehmlassungen, PR-Aktionen usw.) Mitglieder des erweiterten Vorstandes beiziehen. Dafür können innerhalb des erweiterten Vorstandes auch kleine Kommissionen gebildet werden.
- Wahl des Redaktors der Schweizerischen Zeitschrift für Forstwesen.
- Wahl der Arbeitsgruppenleiter.
- Wahl der permanenten Vereinsvertreter in andere Organisationen.

Den Vorsitz führt der Vereinspräsident.

Art. 12: Der Vorstand

Der Verein wird geleitet von einem Vorstand aus fünf bis sieben Mitgliedern. Diesem sind folgende Aufgaben und Kompetenzen zugewiesen:

- Führung der laufenden Geschäfte und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes.
- Vertretung des Vereins nach aussen.
- Rechnungsführung über den Vereinshaushalt, das Publikationswesen und über die besonderen Fonds.
- Planung und Koordination der Vereinstätigkeit.
- Der Präsident oder der Vizepräsident führen kollektiv mit einem Vorstandsmitglied die verbindliche Unterschrift für den Verein.

Den Vorsitz führt der Vereinspräsident.

Art. 13: Beschlussfähigkeit

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Vorstandssitzungen können auch als Telefonkonferenzen durchgeführt werden. Dringliche Beschlüsse sind zudem auf dem Zirkularweg möglich.

Art. 14: Die Arbeitsgruppen

Die Einsetzung von drei bis sieben Arbeitsgruppen nach Fachbereichen soll die fachlich hochstehende Arbeit im Schweizerischen Forstverein sicherstellen. Die Mitarbeit steht allen interessierten Mitgliedern offen. Generell lautet ihr Auftrag wie folgt:

- Die Gruppenmitglieder sollen sich über den Fachbereich dauernd auf dem laufenden halten, und zwar über die wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, politischen und organisatorischen Aspekte, wie auch über die Lehre und Forschung.
- Die Gruppe soll Entwicklungen und Probleme frühzeitig erkennen und untersuchen, ob und in welcher Weise der Schweizerische Forstverein darauf einzugehen hat, wenn dessen Zielsetzung tangiert wird.
- Hält die Gruppe Interventionen oder Aktionen des Vereins für notwendig, sollen dem Vorstand solche beantragt werden.
- Die Arbeitsgruppen können auch mit dem Studium bestimmter Fragen beauftragt werden.

Art. 15: Die Vereinsarbeit der Mitglieder

Mitglieder in Vereinsfunktionen arbeiten – unter Vorbehalt von Art. 18 – grundsätzlich ehrenamtlich. Der Forstverein kann hingegen Kostenersatz für Reise, auswärtige Verpflegung und Unterkunft sowie für Porti, Telefone und Büromaterial leisten. Der Vorstand erlässt dazu das Spesenreglement.

Art. 16: Wahlen, Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, die Rechnungsrevisoren und die Arbeitsgruppenleiter werden jeweils auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Diese sind nach Ablauf der dreijährigen Amtsdauer wieder wählbar, der Präsident sowie die Mitglieder des Vorstandes jedoch höchstens für drei weitere Amtsperioden.

Bei den Wahlen in den Vorstand und in den erweiterten Vorstand sollen die verschiedenen Landesgegenden und die Mitgliederinteressen angemessen berücksichtigt werden.

Art. 17: Zeitschriften

Offizielles Vereinsorgan ist die "Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen - Journal forestier suisse". Dem Verein dient sie zur Behandlung von Fragen der nationalen Forstpolitik, als Diskussionsforum und als Mitteilungsorgan. Als Fachzeitschrift wird sie zur Verfügung gestellt für die Publikation wissenschaftlicher Arbeiten und für die Berichterstattung aus der Praxis.

Der Verein kann sich an der Herausgabe anderer Zeitschriften beteiligen.

Der Vorstand regelt die Redaktion und die Herausgabe der Zeitschriften mit entsprechenden Verträgen.

Art. 18: Öffentlichkeitsarbeit und Spezialaufträge

Zwecks wirksamer Öffentlichkeitsarbeit und zur Bearbeitung von Spezialaufträgen kann der Vorstand bei Bedarf Fachkräfte beiziehen oder Vereinsmitgliedern Mandatsaufträge erteilen und die Entschädigung im Rahmen des Voranschlages regeln.

Art. 19: Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Juli und endet am 30. Juni.

Art. 20: Geschäftsstelle Administrationsstelle und Archiv

Die Geschäftsstelle besorgt die Geschäftsführung, die Administrationsstelle die Administration, die Adressenverwaltung und die Rechnungsführung. Der Vorstand kann sie auch mit weiteren Dienstleistungen beauftragen.

Der Vorstand regelt die Führung von Geschäftsstelle, Administrativstelle und Archiv durch Vertrag.

Art. 21: Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf dem Wege einer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen muss an eine oder mehrere andere gemeinnützige Institutionen mit möglichst ähnlichem Zweck zugesprochen werden. Sofern der Auflösungsbeschluss keine andere Verwendung des Vereinsvermögens vorsieht, fällt dieses für forstliche Forschung je zu einem Drittel an das Departement Umweltwissenschaften der Eidgenössischen Technischen Hochschule (D-UWIS ETH Zürich), an die Eidg. Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL) und an den Studiengang Forstwirtschaft der Schweizerischen Hochschule für Landwirtschaft beziehungsweise an deren Nachfolgeorganisationen.

Art. 22: Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 15. September 1988 in Saignelégier in Kraft.

Der Präsident: W. Giss

Der Aktuar: J.-L. Berney